

Satzung des Vereins „Gorleben Archiv e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Gorleben Archiv e.V.“ und hat seinen Sitz in 29439 Lüchow, Rosenstraße 17. Er wurde am 9. Juli 2001 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dannenberg unter der Vereinsregisternummer VR 704 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur in Bezug auf den Protest gegen die Umweltgefahren im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a. Sammlung und Sicherung des historisch bedeutsamen Materials über den Protest gegen die Umweltgefahren im Landkreis Lüchow-Dannenberg wie insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Bild-, Film- und Tondokumente
 - b. fachgerechte Archivierung und Bereitstellung des gesammelten Materials zu wissenschaftlichen und Bildungszwecken
 - c. Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung von Bildung und Wissenschaft sowie die Realisierung eigener Forschungsvorhaben oder die Vergabe von Forschungsaufträgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Die Gründe für die Ablehnung sollen dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Die Erklärung muss jedoch spätestens zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zugegangen sein und wird dann zu diesem Termin wirksam.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückstands ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat mit einfacher Mehrheit aller Stimmen nach Anhörung. Die Gründe sind dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich dem/der 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter zumindest der/die 1. Vorsitzende oder eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Nur Mitglieder des Vereins können auch Mitglieder des Vorstands sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über den Ersatz von Aufwendungen beschließt der Vorstand von Fall zu Fall.
5. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf ein, und zwar mit einer Frist von mindestens drei Werktagen.
6. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zehn Beiräte wählen, die die Arbeit des Vorstands unterstützen.
7. Die Beiräte haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ein Stimmrecht haben die Beiräte nur im Fall von § 5 (Ausschluss von Mitgliedern).
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.
9. Alle Vorstandssitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu führen.
10. Der Vorstand kann einstimmige Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen. Im letzteren Fall ist über den Beschluss unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn entweder vier Vorstandsmitglieder oder mindestens 15 Mitglieder die Einberufung einer solchen Versammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Der/die 1. Vorsitzende oder - im Fall von dessen/deren Verhinderung – einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden beruft die Mitgliederversammlung durch Übersendung von Einladungen unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein.
4. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von drei Tagen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder und 10 weitere Mitglieder anwesend sind.
6. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der/die 1. Vorsitzende oder – im Fall von dessen/deren Verhinderung – einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden diese unter Wahrung der Form und Frist kurzfristig erneut ein. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn in der erneuten Einladung hierauf hingewiesen worden ist.
7. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Die Anträge sind spätestens drei Tage nach der Ladung (i.e. Bekanntmachung) bei dem Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Ergänzungsanträge mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme dieser Ergänzungsanträge in die Tagesordnung.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
9. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Über Zusatz- oder Abänderungsanträge wird vor der Abstimmung über den Hauptantrag zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt abgestimmt. Über

Anträge zur Geschäftsordnung oder auf Schluss der Debatte ist stets vorrangig zu entscheiden.

11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder, wenn es die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, durch geheime Abstimmung (Stimmzettel).
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
13. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands und der Beiräte für die Dauer von einem Jahr
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer/innen für jeweils zwei Jahre, wobei in jedem Jahr einer der beiden neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge und sonstige Tagesordnungspunkte
 - g. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

§ 9

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntmachung des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden

Mitglieder mindestens mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand geladen sein muss.

3. Sofern der Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestimmt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenführer/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.